

S a t z u n g

zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Griebö (Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 4,6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) in Verbindung mit §§ 39 Abs. 3 und 29 Abs. 1 Ziff. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 14) hat der Gemeinderat der Gemeinde Griebö in seiner Sitzung am 01. August 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

B a u m s c h u t z s a t z u n g

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume innerhalb der Gemeinde Griebö als geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des § 35 NatSchG LSA

1. zur Sicherung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

unter besonderen Schutz zu stellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Standorte, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), befinden, einschließlich Friedhöfe, öffentliche Grünflächen, sowie im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen der Gemeinde Griebö.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für

1. alle Bäume (mit Ausnahme von Obstbäumen, soweit nicht Punkt 2 zutrifft), die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen. Bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
2. alte hochstämmige Obstbäume und Walnussbäume außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen

(2) ausgenommen sind

1. Bäume, die Bestandteil des Waldes im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes von Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 347), sind,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
3. Bäume in Hausgärten und
4. Weihnachtsbaumkulturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume oder Teile von diesen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Eingriffe vorgenommen werden bzw. Handlungen erfolgen, die zum Absterben führen oder führen können bzw. die die Leistungsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können. Der Kronenbereich entspricht dem Traufbereich des Baumes, der Wurzelbereich wird mit dem Traufbereich der Krone + 1,5 m definiert.
Als Schädigungen gelten insbesondere
 - Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder infolge von Baustelleneinrichtungen sowie Lagern von Baumaterial im Kronenbereich,
 - das Befestigen des Wurzelbereiches mit einem wasserundurchlässigen Belag (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), sowie
 - die Zweckentfremdung des Stammkörpers z. B. als Werbeträger.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das Wachstum beeinträchtigen können.
- (4) Es ist nicht gestattet, Maßnahmen, die gemäß §§ 5, 6 erlaubt sind, in der Zeit vom 16. März bis 31. August durchzuführen, soweit nicht eine unmittelbare Gefahr droht.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht bzw. Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr.
- (2) Erlaubt sind Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen oder Gewässern sowie im Bereich bestehender Freileitungen in der Zeit vom 1. September bis 15. März.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.
- (2) Der Antrag auf Ausnahme ist formlos unter Angabe von Gründen und Vorlage eines Lageplanes (Lageplanskizze) schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Dem Lageplan müssen folgende Mindestangaben zu entnehmen sein: vermaßter Standort, Baumart und Stammumfang in 1,00m über dem Erdboden. Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich erteilt und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 4 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 6 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch Ersatzpflanzungen nach § 8 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht mehr die Erhaltung der geschützten Gehölze sicherstellen.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen nach Abs. 1 gegen § 4 der Satzung verbotene Handlungen vorgenommen wurden, haben die auf diesen Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen zur Folgenbeseitigung zu dulden.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 dieser Satzung eine Ausnahme erteilt, so ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzung hat auf Kosten des Antragstellers innerhalb einer zu bestimmenden Frist mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen in der Regel an der Stelle zu erfolgen, wo der zu ersetzende Baum gestanden hat. Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach Größe, Art und ökologischem Wert des zu ersetzenden Baumes und soll entsprechend nachfolgender Richtwerte vorgenommen werden:

Stammumfang in cm	Anzahl der zu pflanzenden Ersatz bäume
> 50 ≤ 100	1
> 100 ≤ 150	2
> 150 ≤ 200	3

Je weitere 30 cm Zunahme des Stammumfanges erhöht sich die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume um 1.

Für die Baumarten Eiche und Ulme erhöht sich die Anzahl der zu pflanzenden Bäume um 2.

Die Mindestpflanzqualität beträgt Hochstamm, 3 x verschult, mit Ballen, 12 bis 14 cm Stammumfang.

- (3) Kann die Ersatzpflanzung nicht an gleicher Stelle erfolgen, so ist sie möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem Grundstück des Verpflichteten oder eines zur Duldung bereiten Dritten oder im Ausnahmefall an anderer zu bestimmenden Stelle durchzuführen.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht angewachsen, ist sie ganz oder teilweise zu wiederholen. Für die fachgerechte Ausführung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung einen geschützten Baum entfernt, zerstört, schädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ohne das eine Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung erteilt wurde,
 - 2. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen in der Zeit vom 16. März bis 30. August vornimmt,
 - 3. Nebenbestimmungen zu einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Ausnahme nicht erfüllt,
 - 4. seinen Verpflichtungen gemäß § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens entbindet nicht von den Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ende der Aushangfrist ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Griebo, den 01.08.2005

Ganzer
Bürgermeister

Siegel